

Informationen für Personal- und Ausbildungsverantwortliche zum A1-Formular (Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedsstaat)

Für Ihren Azubi, der vorübergehend in einem anderen EU-Land tätig sein wird, gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Daher müssen Entsendebescheinigungen ausgestellt werden. Innerhalb der EU ist dies die A1-Bescheinigung, die Sie an die Krankenkasse des Azubis schicken.

Bitte beachten Sie, dass die A1 Bescheinigung seit 2019 nur noch elektronisch beantragt werden kann. Die meisten Lohnabrechnungsprogramme haben ein Tool, über das das Formular an die Krankenkasse übermittelt werden kann. Als Nachweis gilt dann die maschinelle Bestätigung. Diese sollte Ihr Azubi am besten mit ins Ausland nehmen, für den Fall einer Kontrolle im dortigen Betrieb.

Der beste, erste Schritt ist, die Krankenkasse Ihres Auszubildenden anzurufen und abzuklären, welches Vorgehen die Krankenkasse bevorzugt. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten gesetzlichen Krankenkassen deutlich kulanter sind, als es die Rechtsvorschriften vorgeben.

Hier finden Sie weitere Informationen dazu:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html

Wenn Sie beim zuvor genannten Link weiter nach unten scrollen, dann können Sie das Land eingeben, in dem Ihr Azubi sein Auslandspraktikum absolvieren wird. Danach haben Sie Zugriff auf den A1-Vordruck und auf weitere Informationen, wie z.B. das Antragsverfahren über Ihr eigenes betriebliches Abrechnungsprogramm oder alternativ über die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Der Link hierfür ist:

<http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse Ihres Azubis.